



2. Kooperationsvereinbarung „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“

zwischen

der Agentur für Arbeit Stralsund,
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung

und

dem Landkreis Vorpommern-Rügen,
vertreten durch den Landrat

und

dem Staatlichen Schulamt Greifswald
vertreten durch die Schulrätin

und

der Industrie- und Handelskammer zu Rostock
vertreten durch die Leiterin des Geschäftsbereiches Aus- und Weiterbildung

und

der Kreishandwerkerschaft Rügen-Stralsund-Nordvorpommern
vertreten durch den Geschäftsführer

und

der Hochschule Stralsund
vertreten durch die Rektorin

I. Präambel

Trotz einer insgesamt positiven Entwicklung am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt haben zahlreiche Jugendliche Probleme bei ihrer sozialen und beruflichen Integration. Zu viele junge Menschen schaffen den Weg von der Schule in eine Ausbildung nicht aus eigener Kraft.

Leitziel des „Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf“ ist es, möglichst allen Jugendlichen im Landkreis Vorpommern-Rügen einen gelungenen Übergang von der Schule in die Arbeitswelt zu ermöglichen und dabei insbesondere Warteschleifen im Übergangssystem zu vermeiden bzw. zu verkürzen. Ausgehend von diesem Leitziel erstrecken sich die dazu notwendigen Handlungsziele über folgende Ebenen:

- Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit,
- Information und Transparenz,
- Qualitätsmanagement,
- Öffentlichkeitsarbeit sowie
- Stationen am Übergang Schule-Beruf.

Es gilt damit für den Landkreis Vorpommern-Rügen ein regionales Übergangsmangement zu etablieren, welches kontinuierlich die zahlreichen Förder- und Unterstützungsangebote analysiert, systematisch verknüpft und sichtbar macht. Um dieses ehrgeizige Ziel zu erreichen, bedarf es einer regionalen Koordination und Kooperation der handelnden Akteure. Nicht zuletzt durch die Etablierung eines „Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf“ sollen Aufgabenplanungen und Handlungsstrategien mit den größtmöglichen Effekten ausgearbeitet und umgesetzt werden. Ein besonderer Schwerpunkt hierbei ist die Förderung der beruflichen und sozialen Integration benachteiligter junger Menschen.

Dieser gemeinsamen Verantwortung stellen sich die Mitglieder des „Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf“. Insbesondere verpflichten sich die Jugendhilfe, die Bundesagentur für Arbeit sowie der Träger der Grundsicherung maßgeblich im „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ tätig zu werden, da im § 9 SGB III, im § 18 SGB II und im § 81 SGB VIII die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verankert ist.

Darüber hinaus wirken aktiv in diesem „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ im Landkreis Vorpommern-Rügen das Staatliche Schulamt Greifswald, die Industrie- und Handelskammer zu Rostock, die Kreishandwerkerschaft Rügen-Stralsund-Nordvorpommern, die Hochschule Stralsund und die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern mit.

Gemeinsame Ziele sind:

- ein Vermeiden von Doppelberatungen und Doppelförderungen,
- eine gezielte Planung und Koordinierung der Maßnahmen am Übergang,
- eine effektive, intensive und an den individuellen Problemlagen ausgerichtete Betreuung und Förderung Jugendlicher unter 26 Jahren,
- eine Verbesserung der Transparenz im Übergangssystem Schule und Beruf für Jugendliche, Eltern und Fachkräfte zu Strukturen, Zuständigkeiten und Angeboten,

- eine optimale Ausnutzung des Datenschutzes und Datenaustausches zwischen den Institutionen sowie
- eine qualitative Verbesserung der Umsetzung der Berufsschulpflicht.

II. Gegenstand und Gestaltung der Kooperation

Diese Kooperationsvereinbarung baut auf der Arbeit des „Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf“ von September 2013 bis Dezember 2018 auf.

In der Fortführung gilt es die seit September 2013 entstandene rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zu vertiefen und in die fallbezogene Arbeit zu integrieren. Dabei sollen die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB III, dem SGB VIII und dem Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) sowie der Verwaltungsvorschrift zur Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in enger Abstimmung miteinander und nicht nebeneinander angeboten werden.

Jedes Mitglied übernimmt in der Kooperation seinen gesetzlichen Auftrag und leistet in diesem Rahmen seinen Beitrag zum Erreichen der gemeinsamen Ziele. Es ist gemeinsam eine Angebotsstruktur für Jugendliche zu schaffen, die allen Jugendlichen einen erfolgreichen Übergang von der Schule in eine berufliche Tätigkeit ermöglicht. Als Ausgangsbasis dient, die durch das Regionale Übergangsmanagement für den Landkreis Vorpommern-Rügen entwickelte Strategie „Übergang Schule-Beruf“. Dabei ist die miteinander abgestimmte Förderung durch die Instrumente des SGB II und SGB III (Arbeitsförderung) sowie SGB VIII (Jugendhilfe) und SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) ein wesentlicher Bestandteil.

Die Beratungs- und Unterstützungsprozesse sollen so aufeinander abgestimmt werden, dass die Kompetenzen, Fähigkeiten und Wünsche des jungen Menschen (bei Minderjährigen und/oder deren Personensorgeberechtigten) Ausgangspunkt werden.

Die Mitglieder des „Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf“ verpflichten sich zu gegenseitiger Information und größtmöglicher Transparenz für die Jugendlichen, ihre Eltern und für alle beteiligten Einrichtungen.

Ziel ist es, bedarfsgerechte und ökonomisch sinnvolle Strukturen zur Unterstützung Jugendlicher aufzubauen und geplante Vorhaben eng miteinander abzustimmen, um Doppelstrukturen zu vermeiden und Betreuungslücken zu schließen.

Erhält ein/e Jugendliche/r sowohl Leistungen nach dem SGB II oder SGB III als auch nach dem SGB VIII, erfolgt eine enge Zusammenarbeit und ein ständiger Informationsaustausch zwischen der Arbeitsagentur, dem Jobcenter und dem Jugend- und Sozialamt, wenn ersichtlich ist, dass Themen aus dem Übergang Schule-Beruf betroffen sind.

a. Zielgruppen der Zusammenarbeit

Zur Zielgruppe der Zusammenarbeit zählen Jugendliche und junge Erwachsene zwischen dem 15. und 26. Lebensjahr, die sich im Übergang von der Schule in Ausbildung bzw. in eine berufliche Tätigkeit im Landkreis Vorpommern-Rügen befinden.

b. Aufgabenpakete, die der Zielerreichung dienen, sind:

auf der institutionell strategischen Ebene:

- a) Festlegungen zu thematischen Schwerpunktsetzungen und Planungen werden einmal jährlich auf einem Treffen des „Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf“ getroffen (siehe Anlage 1).
- b) Die bereits vorliegende Übersicht über die Angebote und Maßnahme wird fortlaufend aktualisiert und bedarfsgerecht weiterentwickelt.
- c) Die jährliche Erfassung von Daten zu ausgewählten Kennzahlen für den Landkreis Vorpommern-Rügen wird fortgeführt und bedarfsgerecht weiterentwickelt.
- d) Das Jugendamt kann bei Bedarf VertreterInnen der Agentur für Arbeit, des Staatlichen Schulamtes Greifswald und des Jobcenters beratend zu den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII hinzuziehen.
- e) Die umsetzungsverantwortlichen Führungskräfte der Leistungsträger nach SGB II, III und VIII treffen sich mindestens zweimal jährlich, um die vorhandenen Schnittstellen kontinuierlich und bedarfsrecht zu optimieren.
- f) Die Umsetzung der Strategie „Übergang Schule-Beruf“ wird gemeinsam vorangetrieben.

auf der operationalen/ der Fallebene:

- a) Es finden zweimal jährlich Abstimmungen zwischen VertreterInnen der Leistungsträger nach dem SGB II, III und VIII zu geplanten Maßnahmen statt.
- b) Es werden die bestehenden Angebote der aufsuchenden Beratung effektiver mit den anderen Angeboten der Mitglieder des Arbeitsbündnisses vernetzt.
- c) Für die Bearbeitung von spezifischen Themen können Arbeitsgruppen eingerichtet werden, an denen Fachkräfte als ExpertInnen von anderen Organisationen/Institutionen mitwirken können.
- d) Eine fallbezogene, enge Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Hilfen aufeinander abzustimmen und eine gemeinsame Hilfeplanung umzusetzen, kann erfolgen, wenn Jugendliche Leistungen nach dem SGB II oder SGB III als auch nach dem SGB VIII beziehen.

Zur gemeinsamen Abstimmung können unterschiedliche Arbeitsformate genutzt werden, wie z.B. Gespräche oder Fallkonferenzen. Hierzu kennen die Mitarbeitenden der Kooperationspartner ihre AnsprechpartnerInnen in den jeweils anderen Institutionen.

- e) Den Fachkräften wird eine Übersicht aller AnsprechpartnerInnen der beteiligten Institutionen inklusive Kontaktdaten, Funktionsbezeichnung und Nennung des Aufgabenbereichs zur Verfügung gestellt. Diese Übersicht ist nach Abschluss dieser Vereinbarung zeitnah von den Mitgliedern zu erstellen und aktuell zu halten.
- f) Die Mitglieder des „Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf“ unterrichten sich gegenseitig über Änderungen ihrer Verfahrensweisen, Zuständigkeiten oder ermessenslenkende Weisungen, die die Betreuung Jugendlicher betreffen.
- g) Die Einhaltung des Datenschutzes in der Zusammenarbeit ist Aufgabe aller Mitglieder des „Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf“.
- h) Die Geschäfte des „Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf“ werden durch den Landkreis Vorpommern-Rügen geführt.
- i) Eine Mitwirkung bzw. Einbeziehung des Trägers von Eingliederungshilfe SGB XII wird angestrebt.

III. AnsprechpartnerInnen

Die unterzeichnenden Mitgliedsorganisationen benennen Funktionen, die im Sinne der Vereinbarung für den jeweiligen Partner handeln können und den Partner aktiv im „Arbeitsbündnis“ vertreten werden:

für die Agentur für Arbeit Stralsund

- Der/die Vorsitzende der Geschäftsführung
- Der/die GeschäftsführerIn Operativ

für das Staatliche Schulamt Greifswald

- Der/die Schulrat/rätin für Gymnasien und Gesamtschulen

für den Landkreis Vorpommern-Rügen

- die Betriebsleitung Eigenbetrieb Jobcenter
- die Fachdienstleitung Jugend
- die Fachdienstleitung Sozialpädagogischer Dienst
- die Fachdienstleitung Soziales
- die Fachdienstleitung Stabsstelle Regionalentwicklung
- die Gleichstellungsbeauftragte
- die Schulleitung des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums

für die Industrie- und Handelskammer zu Rostock

- die Leitung des Fachbereichs Ausbildung

für die Kreishandwerkerschaft Rügen-Stralsund-Nordvorpommern

- die Geschäftsführung

für die Hochschule Stralsund

- die Dezernatleitung II - Studien- und Prüfungsangelegenheiten

IV. Datenschutz

Die Jugendlichen und ihre Eltern sind bei der gesamten Hilfe-/Integrationsplanung zu beteiligen. Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB X.

Die Jugendlichen und ihre Eltern sind darüber zu informieren, wer zu welchem Zweck mit wem zusammenarbeitet.

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern und des/der Jugendlichen bzw. des jungen Volljährigen bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten an den jeweils anderen Leistungsträger wird auch dann angestrebt, wenn die Übermittlung der Daten nach § 69 SGB X zulässig ist (siehe Anlage 2).

V. Allgemeine Grundsätze

Die Vereinbarungspartner legen ihrem Verwaltungshandeln und ihrer Zusammenarbeit die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit, der Rechtmäßigkeit und der Leistungsfähigkeit zugrunde. Dies beinhaltet auch einen präventiven Ansatz, sodass auch zu berücksichtigen ist, ob durch frühzeitige gemeinsame Hilfen kostenintensive Maßnahmen bzw. eine Verschlechterung der Situation zu vermeiden sind.

Die Vereinbarung wird einmal jährlich durch die Vertragspartner im Hinblick auf Aktualität und Anpassungsbedarf abgestimmt.

VI. Inkrafttreten und Dauer

Die Kooperationsvereinbarung „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 10. September 2013 außer Kraft.

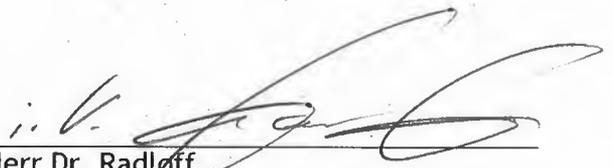
Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht ein halbes Jahr vorher von einer der Vereinbarungsparteien gekündigt wird.

Neue Partner können, nach vorheriger schriftlicher formloser Antragstellung, in die Kooperationsvereinbarung aufgenommen werden. Die Entscheidung über eine Neuaufnahme wird im „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ getroffen.

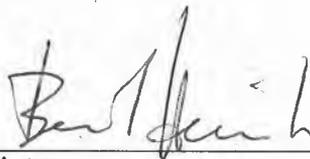
Stralsund, den 24. Januar 2019



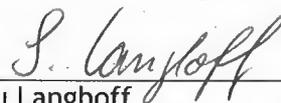
Herr Dr. Kerth
Landrat des Landkreises Vorpommern-
Rügen



Herr Dr. Radloff
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Stralsund



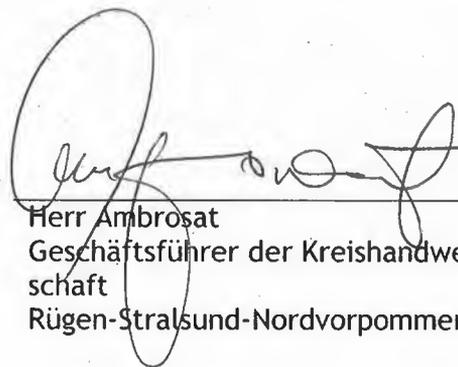
Frau Heintz
Leiterin des Geschäftsbereiches Aus- und
Weiterbildung der
Industrie- und Handelskammer zu Rostock



Frau Langhoff
Schulrätin Staatliches Schulamt Greifswald



Frau Prof. Dr.-Ing. Maier
Rektorin der Hochschule Stralsund



Herr Ambrosat
Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft
Rügen-Stralsund-Nordvorpommern

Anlagen

1. Arbeitsthemen 2019
2. Datenschutzerklärung zur Übermittlung von Sozialdaten zwischen den Sozialleistungsträgern SGB II, III und VIII im Landkreis Vorpommern-Rügen